

Dienstliche Beurteilung nicht rechtzeitig möglich

Beitrag von „CDL“ vom 11. März 2021 18:54

Der Schulehrer meines Vertrauens ist so "erschüttert" (entgeistert trifft es wohl eher), dass ein SL solch eine Frage in einem öffentlichen Forum stellen soll, statt sich mit den Schuljuristen (rechtzeitig) zu besprechen, dass mit einer Antwort die über "der SL MUSS das leisten" hinausgeht basierend auf der aktuellen Informationslage wohl nicht auszugehen ist. 😊 (Dem hab ich's aber gegeben- fertig in Runde 1. 😊)

Mir ist in der Zwischenzeit aber noch eingefallen, dass ich vor etwa zwei Jahren von einem Gerichtsverfahren gelesen habe, das ein ehemaliger Lehrer angestrengt hatte, der sich auch nach Verlängerung der Probezeit nicht bewährt und dagegen geklagt hatte. Das Urteil war ziemlich spannend zu lesen. (Einer der wenigen gerichtsfest dokumentierten Fälle einer Nichtbewährung in der Probezeit.) U.a. hatte der ehemalige Lehrer angegeben, seine ursprüngliche Probezeitbeurteilung sei seitens der SL zu spät ausgestellt worden, was ja nicht sein Verschulden gewesen wäre, insofern sei- seines Erachtens- bereits die ursprüngliche Verlängerung der Probezeit nicht zulässig gewesen, er hätte damals mangels Nachweis' der Nichtbewährung die Probezeit bestanden gehabt, bereits die Verlängerung sei insofern rechtsfehlerhaft gewesen, weshalb deren Nichtbewährung erst recht nicht zulässig sei. Am Ende waren die weiteren Gründe der Nichtbewährung zwar relevanter, an dem Punkt wurde aber meine ich darauf abgestellt, dass er als Beamter ja wisse um seine Probezeitbeurteilungen, auch wisse, wann diese anstünden und abschließend zu erstellen seien, insofern hätte es in seiner Verantwortung gestanden seinen SL auf die dafür erforderlichen Unterrichtsbesuche hinzuweisen, diese anzumahnen und im Zweifelsfall weitere Schritte einzuleiten zur Inkennnissetzung der dienstlichen Vorgesetzten, um das Ausbleiben der Beurteilung rechtzeitig abwenden zu können. Dies alleine dem SL anzulasten scheint also nicht einfach möglich zu sein, es gilt durchaus auch der Grundsatz der Selbstverantwortung. Spricht dafür, dass egal in welcher Rolle der TE schreibt, eine schlichtes Nichtverfassen des Probezeitgutachtens keine automatische Bewährung und damit eine Beendigung der Probezeit zur Folge hätte, sondern es dem Beamten auf Probe angelastet werden würde ein solches Gutachten nicht angemahnt zu haben (so er das nicht macht/gemacht hat) und dieses Fehlverhalten unter Umständen (ich habe die exakte Begründung nicht im Kopf, möglicherweise müssen weitere Umstände hinzukommen) sogar schon ausreichend wäre, um die Nichtbewährung in Ermangelung eines positiven Gutachtens anzunehmen.

Als SL sollte die Frage aber wirklich mit den Schuljuristen besprochen werden. Bestimmt gibt es- gerade in diesem Jahr- gute Gründe, als SL kaum den Kopf für so etwas zu haben, das muss man aber ansprechen, ggf. eine Überlastungsanzeige erstellen etc.

Sollte das am Ende kein SL sein, sondern ein Beamter in der Probezeit: Übernimm die Verantwortung für deine Beurteilung, fordere diese von deiner SL ein, weise im Zweifelsfall

schriftlich darauf hin, biete Termine für Unterrichtsbesuche an und lass dich, wenn du den Eindruck hast, es könnte zu Problemen mit der rechtzeitigen Erstellung der Beurteilung kommen noch einmal von deiner Gewerkschaft oder deinem PR beraten in der Angelegenheit, um das weitere Vorgehen abzustimmen. Einfach abwarten und aussitzen dürfte die schlechteste Lösung sein.